



Ortsrecht

der

Stadt Burgau

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen
Eissporthalle

Inkrafttreten: 01.10.2016



SATZUNG

über die Gebühren für die Benutzung der Städtischen Eissporthalle

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Burgau erhebt für die Benutzung der Städtischen Eissporthalle Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Eissporthalle und ihre Einrichtungen benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenpflicht entsteht beim Passieren des Eingangsbereichs der Eissporthalle.
2. Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
3. Für die Benutzung durch Vereine, Schulen oder geschlossenen Personengruppen gelten ggf. gesonderte Vereinbarungen.

§ 4 Entrichtung der Benutzungsgebühr

1. Die Gebühren können durch den Erwerb von Einzeleintrittskarten und Zehnerkarten entrichtet werden.
2. Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem Personal der Eissporthalle bzw. sonstigen Berechtigten (z.B. Ordnungspersonal) auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtausübung von Eintrittskarten erfolgt keine Gebührenerstattung.
3. Für die Benutzung durch Vereine, Schulen oder geschlossenen Personengruppen gelten ggf. gesonderte Vereinbarungen.

§ 5 Gebührenermäßigungen und -befreiungen

1. Erwachsene sind Personen über 16 Jahre. Ermäßigte Karten erhalten:
 - a. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahre
 - b. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 50 % und eingetragener Begleitperson
 - c. Rentner, Pensionisten und Personen ab dem 63. Lebensjahr
 - d. Schüler über 16 Jahre und Studenten:
Als Schüler im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die weiterführende allgemeine Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Berufsaufbauschulen besuchen.
 - e. BundesfreiwilligendienstleistendeJeder Besucher, der eine ermäßigte Eintrittsberechtigung erwerben möchte, ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.

2. Geschlossene Schulklassen in Begleitung einer Lehrkraft haben 1,00 € pro Schüler zu entrichten.
Schulen in Trägerschaft des Landkreises Günzburg sowie die Schulen in Trägerschaft der Stadt Burgau haben keine Gebühren zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Gebührenhöhe ist wie folgt festgelegt:

Einzelkarten	Erwachsene	3,50 €
	Ermäßigt	2,00 €
	Begleitperson (ohne Eislauf)	1,00 €

Zehnerkarten	Erwachsene	30,00 €
	Ermäßigt	17,00 €

2. Die Benutzungsgebühr bei Eissport- oder sonstigen Veranstaltungen wird im Einzelfall festgesetzt bzw. vereinbart.

3. In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 8 Gruppenbenutzung

Die Benutzungsgebühr für Nutzungen durch Vereine oder geschlossene Personengruppen (z.B. Hobbymannschaften) beträgt 160,- Euro (inkl. MwSt) je 1 ½ Stunden.

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Gebührensatzungen o.ä. außer Kraft.

Burgau, 22.08.2016

STADT BURGAU

Herbert Blaschke

Herbert Blaschke
Dritter Bürgermeister

